



Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 f.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA 2022, S. 130), und des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – EBG LSA) vom 25.03.2021 (GVBl. LSA 2021, 126), sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 23.04.2008 folgende Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.04.2008:

§ 1 Änderung der Satzung

(1) § 2 (2) und (7) der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.04.2008 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Volkshochschule Dessau-Roßlau mit Sitz in Dessau-Roßlau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Erziehung, die Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in den Absätzen 11 und 13 genannten Aufgaben der VHS verwirklicht.

(7) Im Falle der Auflösung der Einrichtung oder des Wegfalls ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Dessau-Roßlau als Träger der Einrichtung mit der Auflage, das Vermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zweck nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihren geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) § 2 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.04.2008 erhält folgenden zusätzlichen Absatz:

(15) Neben Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art (Bildungsveranstaltungen), die den Schwerpunkt des Weiterbildungsangebotes der VHS bilden, sowie kulturellen und sportlichen Veranstaltungen führt die VHS auch Veranstaltungen durch, bei denen der Freizeitcharakter überwiegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffent-

lichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 15.12.2022
- im Original unterzeichnet und gesiegelt -

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Stadtbildstelle der Stadt Dessau-Roßlau und der Kostensatzung für die Stadtbildstelle der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau folgende Satzung:

Aufhebungssatzung

§ 1

Aufhebung der Satzung für die Stadtbildstelle der Stadt Dessau-Roßlau

Die „Satzung für die Bildstelle“ der Stadt Dessau-Roßlau vom 30. April 2000 wird aufgehoben.

§ 2

Aufhebung der Kostensatzung für die Stadtbildstelle der Stadt Dessau-Roßlau

Die „Kostensatzung für die Bildstelle“ der Stadt Dessau-Roßlau vom 30. April 2000, geändert am 01. Januar 2002, wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 15.12.2022

- im Original unterzeichnet und gesiegelt -

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020,



GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021, GVBl. LSA S. 100), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 18.11.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	422.600 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	457.900 EUR
Ungedeckte Aufwendungen	
in Höhe von	35.300 EUR
werden durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt	
- festgesetzt
2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	422.600 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	452.700 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.000 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 beträgt 345.100,00 EUR.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld	150.294,13 EUR
Landkreis Wittenberg	118.905,89 EUR
Stadt Dessau-Roßlau	75.899,98 EUR

§ 6

Mehraufwendungen bis zu 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen sind unerheblich.

Köthen (Anhalt), den 04.01.2023

gez. Grabner Siegel
Vorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2023 wurde am 25.11.2022 dem Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Haushaltsplan 2023 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

vom 06.02.2023 bis zum 14.02.2023

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302, in den Dienststunden am

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 2023 wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de> // Aktuelles // Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 04.01.2023

gez. Grabner
Vorsitzender

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf der Grundlage der § 20 Abs. 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13 und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG sog. Masernschutzgesetz) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

Allgemeinverfügung zum Masernschutz.

Allgemeinverfügung gemäß § 20 Abs. 8 bis 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3, Abs. 3 Satz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG an das Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau.

Das Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird im Folgenden als **Gesundheitsamt** bezeichnet.

Zur Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) ergeht folgende Regelung:

1. Die Leitungen der Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, nach § 33 Nummer 1 bis 4 und § 36 Abs. 1 Nummer 4 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau Daten von Personen gemäß
 - § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG,
 - § 20 Abs. 9a Satz 2 IfSG,
 - § 20 Abs. 10 Satz 2 IfSG,
 - § 20 Abs. 11 Satz 2 IfSG



in digitaler Form über das zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtete Internetportal

www.lsaur.de/impfpflicht_dr

zu übermitteln, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau befindet. Die Meldung hat nach Anmeldung im Meldeportal mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste zu erfolgen.

Für das Bestandspersonal an Schulen ist die zur Meldung verpflichtete Stelle das Landesschulamt.

Im Bereich der Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen, Einrichtungen und Heime erfolgte die Meldung durch die Einrichtungsleitung an das Gesundheitsamt.

Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail oder per Post ist nicht zulässig.

2. Personen, die der Masernimpfpflicht nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbständig tätig sind, haben die Meldungen über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal

www.lsaur.de/impfpflicht_dr

zu übermitteln.

Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail oder per Post ist nicht zulässig.

3. Sind in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Abs. 1 Nummer 4 IfSG externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG unterliegen und besteht zwischen der Einrichtung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten, ist das Drittunternehmen als Auftragnehmer verpflichtet die Daten der Beschäftigten, die keinen Nachweis nach § 20 IfSG vorgelegt haben, selbst zu erheben und an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal

www.lsaur.de/impfpflicht_dr

zu übermitteln. Die Meldung hat nach Anmeldung im Meldeportal mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste zu erfolgen. Eine Meldung per E-Mail oder per Post ist nicht zulässig.

4. Meldungen nach Nummer 1 bis 3 haben unverzüglich nach § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG zu erfolgen. „Unverzüglich“ wird mit einer Frist von höchstens zwei Wochen bemessen und bedeutet ohne schuldhaftes Verzögerung seitens der Einrichtung.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG insbesondere nach den Regelungen der §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 GDG LSA zuständig.

Gemäß § 20 Abs. 1, 2 und 2a IfSG informieren unter anderen auch die zuständigen Gesundheitsämter die zielgruppenspezifisch die Bevölkerung über die Bedeutung von Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe bei übertragbaren Krankheiten. Dabei soll die vorhandene Evidenz zu bestehenden Impflicken sowie den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes, der Paul-Ehrlich-Stiftung und der Ständigen Impfkommission berücksichtigt werden.

Für die einheitliche Umsetzung des Masernschutzgesetzes nach § 20 IfSG ist eine im Land Sachsen-Anhalt abgestimmte und flächendeckende Vorgehensweise die Umsetzung des Masernschutzgesetzes entscheidend. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlichen verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Meldepflichtig sind Einrichtungen, Unternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen nach §§ 23 und 33 IfSG. Dazu gehören:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime,
5. Ferienlager,
6. medizinische Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nummer 1 bis 12 IfSG, wie z.B.
 - a. Krankenhäuser
 - b. Tageskliniken
 - c. Arztpraxen
 - d. ambulante Pflegedienste
 - e. Rettungsdienste.

Bei den Meldungen sind die gesetzlichen Fristen gemäß § 20 Abs. 10 und 11 IfSG zu beachten.

Die Leitungen der Einrichtungen und Unternehmen sind gemäß § 20 Abs. 9 IfSG zur Meldung der Personen nach § 20 Abs. 8 IfSG verpflichtet, wenn diese Personen keinen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen, bzw. Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises besteht.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Beschäftigten, Betreuten und Untergebrachten der Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG ist es erforderlich, dass Personen, die dem Masernschutzgesetz nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbständig tätig sind, die Meldungen über den fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das Gesundheitsamt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle des Masernschutzgesetzes auch für diesen Personenkreis erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 20 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Umsetzung des § 20 IfSG vom 13. Dezember 2022.



Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Abs. 3 und 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 s. 1 VwVfG LSA, § 9 Abs. 4 KVG LSA und § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau (Siegel)

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale) kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Finanzamt Dessau-Roßlau

**Bekanntmachung über die
Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)**

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in der Gemarkung
Ziebigk
werden in der Zeit vom 30.01.2023 bis 28.02.2023 in den Diensträumen des Finanzamtes Dessau-Roßlau offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefonnummer 0340 2548-2700 zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend.

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzG).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 28.03.2023 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

10. 1. 23
Dessau, Verkündungsamt / Finanzamt

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau
für das Haushaltsjahr 2023**

1. Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) hat die Stadt Dessau-Roßlau die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 07.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 272.690.400,00 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 298.164.000,00 EUR
 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 252.589.100,00 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 272.898.100,00 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 32.632.300,00 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 89.453.500,00 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 71.392.700,00 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.938.000,00 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 71.378.900,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 46.444.700,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 40.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 30.04.2015 wie folgt festgesetzt:



1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

Dessau-Roßlau, den 16.01.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 31. Januar 2023 bis 08. Februar 2023

Montag, Mittwoch, Donnerstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Dessau, Zimmer 260, öffentlich aus.

Es wird um vorherige Terminabstimmung unter der Telefonnummer 0340 204-2020 gebeten. Die Terminabstimmung sollte spätestens einen Tag vor dem Termin erfolgen.

Gemäß § 27 VwVfG werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de = Stadt und Bürger = Presse- und Publikationen = Haushaltssatzung 2023) zugänglich gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 12.01.2023 unter dem Aktenzeichen 206.4.1-10402-de-hh2023 erteilt worden.

Dessau-Roßlau, den 16.01.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

AMTS BLATT

Amtsblatt Nr. 2/2023
17. Jahrgang, 27. Januar 2023

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,
Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204-2913
Internet: www.dessau-rosslau.de, E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau

Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg,
Tel. 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt. Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 60,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe.